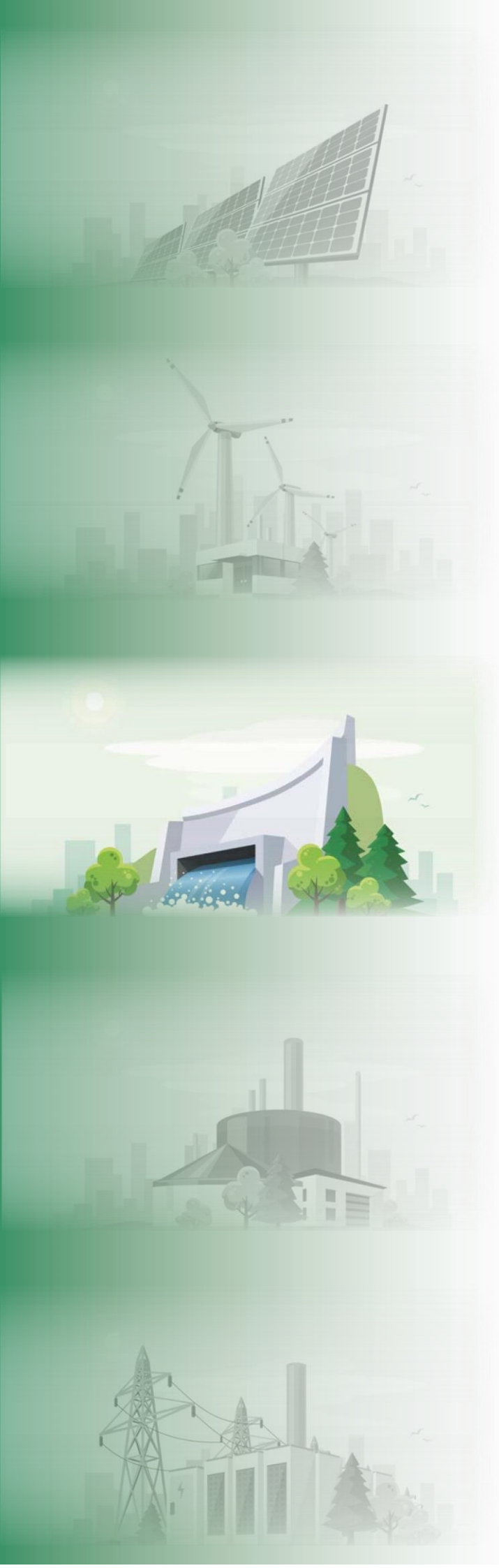


A vertical strip of four illustrations on the left side of the page. From top to bottom: solar panels, wind turbines, a hydroelectric dam, and a power plant with cooling towers and transmission lines.

VERFAHRENS- HANDBUCH FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

auf Grundlage der
EU-Richtlinie 2018/2001

WASSERKRAFTANLAGEN

Umwelt



Inhaltsverzeichnis

I.	Anlauf- und Ansprechstellen für die Errichtung einer Wasserkraftanlage	4
	A. Planungsorgane.....	4
	B. Behörden	5
II.	Zielsetzung des Verfahrenshandbuchs für Wasserkraftanlagen	6
III.	Das Bewilligungsverfahren	6
	A. Rechtsgrundlagen	6
	1. Unions- und Völkerrecht	7
	1.1 Wasserrecht (samt spezifischer Wasserkraft-Tatbestände des UVP-Rechts)	7
	1.2 Naturschutz- und Forstrecht	8
	2. Bundesrecht	9
	2.1 Wasserrecht (samt spezifischer Wasserkraft-Tatbestände des UVP-Rechts)	9
	2.2 Gewerberecht	9
	2.3 Forstrecht	9
	2.4 Energierecht	9
	3. Oberösterreichisches Landesrecht	10
	B. Erläuterungen zu einzelnen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen für die Realisierung (nicht) UVP-pflichtiger Wasserkraftanlagen	11
	1. Wasserrecht – WRG 1959 und NGP 2021.....	13
	2. Oberösterreichisches Elektrizitätsrecht – Oö EIWOG 2006.....	27
	3. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001.....	32
	4. Gewerberecht – GewO 1994	35
	5. Forstrecht – ForstG 1975.....	36
	6. Baurecht – Oö. BauO 1994.....	40
	7. Fischereirecht – Oö. Fischereigesetz 2020	41
	8. UVP-pflichtige Wasserkraftanlagen	41
IV.	Glossar.....	50

I. Anlauf- und Ansprechstellen für die Errichtung einer Wasserkraftanlage

A. Planungsorgane

Wasserkraftanlagen unterliegen – abhängig von ihrer Größe und Lage – unterschiedlichen Zuständigkeiten. Vor Befassung der Wasserrechtsbehörde, hat der Projektwerber sein Vorhaben entsprechend dem Wasserrechtsgesetz unter Darlegung der Grundzüge dem **wasserwirtschaftlichen Planungsorgan** anzuzeigen (Planungsanzeige). Dazu müssen lediglich Grundzüge des Vorhabens dargelegt werden. Es ist zu empfehlen, diese Möglichkeit der frühzeitigen fachkundigen Befassung jedenfalls zu nutzen, weil daraus wertvolle Planungsinformationen (z.B. Lage des Vorhabens in einer Regionalprogrammstrecke für besonders geschützte Gewässerstrecken, Lage des Vorhabens in einer Schwerpunktgewässerstrecke, bereits bestehende Planungsanzeigen an diesem Standort, etc.) für das Projekt gewonnen werden können und so für den Projektwerber Planungssicherheit entsteht. Dadurch können Planungs- und Investitionsrisiken vermindert werden.

Amt der Oö. Landesregierung

Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz
Tel: (+43 732) 77 20-128 58
E-Mail: pl.ww.post@ooe.gv.at

Als Pendant auf energiewirtschaftlicher Ebene fungiert das **energiewirtschaftliche Planungsorgan** der Abteilung Umweltschutz, welches bei der Umsetzung der Energiestrategie des Landes eine wesentliche Funktion einnimmt und daher auch im Bewilligungsverfahren nach dem Oö. EIWOG 2006 beigezogen wird. Auch dessen frühzeitige Beiziehung vor Einreichung wird daher empfohlen; eine eigene Verfahrensbestimmung dafür gibt es – im Unterschied zum WRG – nicht.

Amt der Oö. Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz
Tel: (+43 732) 77 20-136 23
E-Mail: us.post@ooe.gv.at

B. Behörden

Die Einreichung des Projekts hat – sofern das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist – bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde sowie den weiteren betroffenen Materienbehörden (Naturschutz; Forst; Energie) zu erfolgen.

Grundsätzlich können alle Verwaltungsebenen betroffen sein (von der Bezirksverwaltungsbehörde über den Landeshauptmann bis zum ressortzuständigen Bundesminister). Der vorliegende Leitfaden konzentriert sich auf Anlagen, die von Behörden im Land Oberösterreich in mittelbarer Bundesverwaltung (Bezirksverwaltungsbehörden und Landeshauptmann) zu vollziehen sind.

Auf Ebene des Landes Oberösterreich liegt die maßgebliche Kompetenz bei der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht des Amtes der Oö. Landesregierung, da dort auch entscheidungswesentliche Grundlagen des Vollzugs (z.B. Sanierungsverordnungen für die jeweiligen Gewässerabschnitte) erarbeitet werden; diese ist zudem auch für den Fall zuständig, dass die Wasserkraftanlage UVP-pflichtig ist:

Amt der Oö. Landesregierung

Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Kärntnerstraße 10-12

4021 Linz

Tel: (+43 732) 77 20-12599

E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Hinzuweisen ist darauf, dass für Wasserkraftanlagen – als Anwendungshilfe zu den komplexen Vorgaben des Unionsrechts, der Bundes- und Landesgesetze und der einschlägigen Verordnungen – zahlreiche Leitlinien, Leitfäden etc. vorliegen (dazu vertiefend unter B.). Im Bereich des Landes Oberösterreich wurden seitens der Naturschutzabteilung wertvolle Planungshilfen veröffentlicht (z.B. der *„Kriterienkatalog Wasserkraft aus naturschutzfachlicher Sicht in Oberösterreich“* 2011), sodass insoweit auch die Naturschutzbehörden als Ansprechstellen fungieren können.

Für Wasserkraftanlagen verfügen aber die Wasserrechtsbehörden aufgrund der spezifischen Ausgestaltung des WRG 1959 über eine gewisse Leitkompetenz

(dazu näher in der Vorbemerkung unter B.), sodass sie hier in erster Linie als Anlaufstelle genannt werden.

II. Zielsetzung des Verfahrenshandbuchs für Wasserkraftanlagen

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Erneuerbaren-Energie-RL hat die gemäß Art. 16 Abs. 1 Erneuerbaren-Energie-RL ernannte Anlaufstelle¹ ein Verfahrenshandbuch für Projektträger im Bereich der Produktion erneuerbarer Energie bereitzustellen und diese Informationen auch online zur Verfügung zu stellen. Sie hat dabei gesondert auch auf kleinere Projekte und Projekte von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität einzugehen.

Amt der Oö. Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

Kärntnerstraße 10-12

4021 Linz

Tel: (+43 732) 77 20-136 23

E-Mail: us.post@ooe.gv.at

III. Das Bewilligungsverfahren

A. Rechtsgrundlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen sind unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Bewilligungs- und allenfalls Anzeigepflichten, die darauf Bezug habenden Verfahrensvorschriften und unionsrechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Im Unterschied zu anderen Rechtsnormen für erneuerbare Energien sind die Regelungen über Wasserkraftanlagen stark historisch geprägt: Wasser als lebenswichtige Ressource ist seit jeher ein besonderes Schutzgut, dessen Bewirtschaftung im öffentlichen Interesse sorgsam geregelt wird und insbesondere die Nachhaltigkeit zum Ziel hat. Das Wasserrechtsgesetz (WRG) ist daher das bedeutendste Gesetz für die Wasserkraftnutzung, auch wenn die Anlagen im konkreten Einzelfall auch andere Bewilligungsmaterien berühren. Das hat sich durch das Unionsrecht nicht geändert; im Gegenteil: Die Wasserrahmenrichtlinie wurde im WRG umgesetzt; darauf stützen sich auch alle planerischen und programmatischen Instrumente der Wasserbewirtschaftung – vom Nationalen

¹ Neben der nach Art. 16 zu ernennenden Anlaufstelle wurden in Abschnitt I.A. und I.B. auch Ansprechstellen genannt, bei denen Projektwerber wesentliche Planungsinformationen erhalten können.

Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) bis zu den Sanierungsprogrammen der Landeshauptleute.

Die nachfolgende Auflistung maßgeblicher Rechtsgrundlagen legt daher eine Gliederung zu Grunde, die sich auf die wesentlichen Materien konzentriert:

- Wasserrecht (samt spezifischer Wasserkraft-Tatbestände des UVP-Rechts)
- Naturschutz-, Fischerei- und Forstrecht
- Energierecht (sowie, insb. bei Eigenversorgern, gewerbliches Anlagenrecht)

Daneben kann eine Wasserkraftanlage im Einzelfall – insbesondere, wenn sie über Nebeneinrichtungen in einen größeren anlagentechnischen Verbund oder Baukomplex eingegliedert ist – auch andere Materien berühren: Die Palette reicht vom Schifffahrtsrecht bis hin zum Denkmalschutzrecht. Diese werden aus Gründen der Übersichtlichkeit hier nicht vollständig aufgeführt; im Text wird, soweit geboten, im gegebenen Zusammenhang darauf hingewiesen.

Die nachfolgenden Gesetzeszitate verweisen jeweils auf die Stammfassung:

1. Unions- und Völkerrecht

1.1 Wasserrecht (samt spezifischer Wasserkraft-Tatbestände des UVP-Rechts)

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („*Wasserrahmen-RL*“);
- Richtlinie (EU) 2011/92 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 26/2012, 1 („*UVP-RL*“);
- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABI L 335/2022, 36 („*Erneuerbaren-Beschleunigungs-VO*“), hinsichtlich Art. 3, der sich u.a. auch auf die WRRL bezieht.

1.2 Naturschutz- und Forstrecht

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 206/1992, 7 („FFH-RL“);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-RL“);
- Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 („Natur-Wiederherstellungs-VO“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege - Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“, BGBl. III Nr. 236/2002 idF BGBl. III Nr. 113/2005 („Naturschutz-Protokoll“);
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald - Protokoll „Bergwald“, BGBl. III Nr. 233/2002 idF BGBl. III Nr. 112/2005 („Bergwald-Protokoll“).

1.3 Energierrecht

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI L 328/2018, 82 („Erneuerbare-Energie-RL“);
- Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI L 158/2019, 125 („Elektrizitätsbinnenmarkt-RL“);
- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABI L 335/2022, 36 („Erneuerbaren-Beschleunigungs-VO“)
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie Protokoll „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002 idF BGBl. III Nr. 110/2005 („Energie-Protokoll“).

2. Bundesrecht

2.1 Wasserrecht (samt spezifischer Wasserkraft-Tatbestände des UVP-Rechts)

- Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959;
- Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021), 2022-0.270.788 (teilweise rechtsverbindlich);
- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993.

2.2 Gewerberecht

- Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV)

2.3 Forstrecht

- Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. 440/1975

2.4 Energierrecht

- Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010;
- Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993;
- Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020;
- Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021.

3. Oberösterreichisches Landesrecht

3.1. Verordnungen des Landeshauptmannes von Oberösterreich zum

Wasserrecht

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 5. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl. Nr. 105/2024 („5. Sanierungsprogramm für Fließgewässer – 2024“);
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 4. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl. Nr. 83/2023 („4. Sanierungsprogramm für Fließgewässer – 2023“);
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl. Nr. 97/2021 („3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer – 2019“);
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl. Nr. 85/2019 („2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer - 2019“);
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl. Nr. 95/2011 („Sanierungsprogramm für Fließgewässer - 2011“).
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein Regionalprogramm für besonders schützenswerte Gewässerstrecken erlassen wird, LGBl. Nr. 66/2019.

3.2 Naturschutz- und Fischereirecht

- Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001; • Landesgesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (Oö. Fischereigesetz 2020), LGBl. Nr. 41/2020.

3.3 Energierecht

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006

B. Erläuterungen zu einzelnen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen für die Realisierung (nicht) UVP-pflichtiger Wasserkraftanlagen

Vorbemerkung

Wie die Darstellung der Rechtsgrundlagen im Abschnitt A zeigt, unterliegen Wasserkraftanlagen einer Vielzahl von Vorschriften aus unterschiedlichen Gesetzen. Nach dem österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht sind die jeweiligen Bewilligungsverfahren grundsätzlich getrennt zu führen, es sei denn, der Gesetzgeber ordnet eine Verbindung an. Bei Wasserkraftanlagen kommt das in zwei Fällen zum Tragen:

- Wenn Anlagen aufgrund ihrer Kapazität UVP-pflichtig sind, ist ein konzentriertes Verfahren (unter Bündelung aller Bewilligungsvorschriften und zusätzlicher Vorgaben des UVP-G 2000) abzuführen.
- Auch unterhalb der Schwelle der UVP-Pflicht kann eine Pflicht zur Verfahrensverbundung bestehen, wenn der Projektwerber die Bewilligungen gemeinsam („unter einem“) beantragt. Diesfalls hat die Behörde gemäß § 39 Abs. 2b AVG „die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und mit den von anderen Behörden geführten Verfahren zu koordinieren. Eine getrennte Verfahrensführung ist zulässig, wenn diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.“ Diese Abwägung wird von der Behörde im Einzelfall nach Praktikabilität zu treffen sein: Aufgrund des unterschiedlichen Parteienkreises und der Schwierigkeiten gemeinsamer Terminfindung aller befassten Sachverständigen kann auch eine getrennte Verhandlung zweckmäßig sein.

Unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt oder verbunden geführt werden, ist schon im Zuge der Projektplanung und -ausarbeitung dringend zu empfehlen, das Wasserkraftvorhaben nach allen Bewilligungsmaterien abzustimmen. Dies ist deshalb wichtig, weil es auch im Bereich der öffentlichen Interessen, die von den Behörden zu wahren sind, widersprüchliche Sichtweisen (etwa zwischen Forst- und Naturschutz, Energiewirtschaft und Gewässerschutz) geben kann, die am besten

im Vorfeld gemeinschaftlich ausgehandelt werden, sodass die erzielten Lösungen in das Projekt einfließen können. Anderenfalls drohen diese Konflikte in den Verfahren aufzubrechen und führen fast zwangsläufig zu zeit- und kostenaufwändigen Projektänderungen.

Das WRG 1959 bietet für eine solche frühzeitige Abstimmung den besten Rahmen, weil es zum einen eine vorgeschaltete Planungsabstimmung regelt und zudem sehr integrativ ausgestaltet ist: Z.B. sind im Wasserrechtsverfahren auch naturschutzspezifische Aspekte und wesentliche Beeinträchtigungen der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen zu behandeln (§ 105 Abs. 1 lit f und lit n WRG 1959). Insoweit kommt den Wasserrechtsbehörden bei Wasserkraftanlagen eine gewisse „Leitkompetenz“ zu.

Daneben haben involvierte Personen bei der Beurteilung, ob das jeweilige Wasserkraftvorhaben anlagenrechtlichen Pflichten unterliegt, folgende drei Überlegungen anzustellen:

1. „Konsenspflicht“

Muss nach dem jeweiligen Gesetz um eine Genehmigung bzw. Bewilligung angesucht werden (Genehmigungs- bzw. Bewilligungspflicht)? Reicht bereits das Einbringen einer Anzeige aus (Anzeigespflicht)? Oder ist das Vorhaben bewilligungs- und anzeigefrei realisierbar (verfahrensfreie Realisierung)?

2. „Konsensfähigkeit“

Kann die – z.B. wasserrechtlich bewilligungspflichtige – Wasserkraftanlage bewilligt werden? Liegen also alle rechtlichen Voraussetzungen und keine Ablehnungsgründe vor?

3. „Verfahren und Unterlagen“

Wenn keine verfahrensfreie Realisierung möglich ist, bei welcher Behörde unter Einhaltung welchen Verfahrens und unter Beibringung welcher Unterlagen kann die behördliche Erlaubnis erlangt werden? Kann gegebenenfalls ein „gesamtes“ Ansuchen bei nur einer Behörde gestellt werden oder sind unterschiedliche Ansuchen bei unterschiedlichen Behörden zu stellen? Wie kann man sich im Falle einer negativen behördlichen Entscheidung wehren?

Ausgehend von dieser Grundstruktur werden im Folgenden die anlagenrechtlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von Wasserkraftanlagen dargestellt.

1. Wasserrecht – WRG 1959 und NGP 2021

1.1 Grundlagen; Planungshilfen

Wer die Bewilligung eines Wasserkraftwerkes anstrebt, hat bereits vor Befassung der Wasserrechtsbehörden sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen (§ 55 Abs. 4 WRG 1959; siehe dazu schon unter I.A oben).

In der Regel lösen Wasserkraftanlagen eine Bewilligungspflicht nach § 9 WRG 1959 aus; in Ausnahmefällen gemäß § 115 Z 4 WRG 1959 genügt eine Anzeige.

a) Bewilligungspflicht

Gem. § 9 Abs. 1 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Für die Nutzung privater Tagwässer bestehen Sonderregelungen in § 9 Abs. 2 WRG 1959 (dazu sogleich).

Als Wasserbenutzung iSd § 9 WRG 1959 ist auch die Nutzung der motorischen Kraft des Wassers zur Erzeugung elektrischer Energie zu verstehen.² Die Errichtung eines Wasserkraftwerks bedarf daher jedenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 9 WRG 1959, wenn es an öffentlichen Gewässern errichtet werden soll.

Im Unterschied dazu unterliegt die Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage an privaten Oberflächengewässern dann einer Bewilligungspflicht, wenn dadurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt wird. Gleiches gilt bei einer Gefährdung der Ufer und der Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke (§ 9 Abs. 2 WRG 1959). Als fremde Rechte, deren nachteilige Beeinflussung oder Gefährdung eine Bewilligungspflicht auslösen kann, kommen insbesondere rechtmäßig geübte Wassernutzungen (mit Ausnahme des Gemeingebrauchs), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 (an Privatgewässern), das Grundeigentum sowie sonstige vom

² Bachler, in Oberleitner/Berger (Hrsg), WRG-ON^{4.01} § 9 (Stand 1.9.2020, rdb.at) Rz 2.

WRG geschützte Rechte, vor allem das Fischereirecht sowie spezifische Wald- und Weidenutzungsrechte und Felddienstbarkeiten in Betracht.³

Bewilligungsverfahren führen, wenn sie nicht mit der Zurück- oder Abweisung des Antrags enden, zur bescheidmäßigen Einräumung eines bestimmten Maßes und einer bestimmten Art der Wasserbenutzung unter spezifischen Befristungen, Auflagen und Nebenbestimmungen; diese Bewilligung wird im fachsprachlichen Gebrauch auch als „Konsens“ bezeichnet. Änderungen an Anlagen, die diesen Konsens – insb. Art, Maß und Frist der Wasserbenutzung – abändern, sind nach Maßgabe der zitierten Bestimmungen ebenfalls bewilligungspflichtig; nur in Ausnahmefällen genügt eine Anzeige.

b) Anzeigepflicht

Änderungen einer Wasserkraftanlage, die keine Änderung der Art und des Maßes der Wasserbenutzung bewirken und auf die Bewilligungsdauer des bereits eingeräumten Wasserrechts beschränkt bleiben, sind gemäß § 115 Z 4 WRG 1959 lediglich anzuzeigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen.
- Diese Maßnahmen dürfen
 - keine Auswirkung auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben und
 - (wenn sie innerhalb oder außerhalb des prioritären Sanierungsgebietes durchgeführt werden) künftige Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes nicht erschweren.

Der Projektwerber hat diese Voraussetzungen in seinen Einreichunterlagen darzulegen. Teilt die Behörde diese Einschätzung nicht (etwa, weil öffentliche Interessen beeinträchtigt werden), kann sie dennoch auf der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens bestehen.

³ Stangl, Wasserrechtsgesetz 1959, in Altenburger/Raschauer (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht (2021) § 9 Rz 7.

Dies hat sie dem Projektwerber binnen drei Monaten ab Einreichung mitzuteilen, andernfalls gilt das Vorhaben im angezeigten Umfang als bewilligt.⁴

c) Leitfäden und sonstige Planungshilfen

Wie bereits im Punkt I.B erwähnt, existieren zu Wasserkraft-Vorhaben zahlreiche Planungshilfen; einige wesentliche werden nachstehend aufgezählt, wobei neben den wasser(rechts)spezifischen auch naturschutzfachliche Unterlagen aufgeführt werden (was infolge des integrativen Ansatzes des WRG 1959 zweckmäßig ist – siehe Vorbemerkung oben).

- **Merkblätter für Wasserkraftanlagen - Projektanforderungen** (Download unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/124092.htm>)

Merkblatt A) allgemein nach § 103 WRG 1959

Merkblatt B) bei Anwendung des "Österreichischen Wasserkatalogs Wasser schützen – Wasser nutzen"

- **Österreichischer Wasserkatalog – Wasser schützen, Wasser nutzen:**

Dieser mit Erlass des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 30. Jänner 2012, Zl. BMLFUW-UW.4.1.2/0004I/4/2012, den Wasserrechtsbehörden zur Kenntnis gebrachte Leitfaden bzw. Kriterienkatalog Wasserkraft ist verpflichtend bei der Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach § 104a WRG anzuwenden und soll auch den vollziehenden Organen des UVP-G 2000 als unverbindliche Richtschnur Hilfestellung bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen bieten.

Download unter:

https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasseroesterreich/wasserrecht_national/planung/Kriterienkatalog.html

- Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (2. Auflage, 2021) des BML
<https://info.bmlrt.gv.at/themen/wasser/gewaesserbewirtschaftung/leitfaeden/leitfaden-zum-bau-von-fischaufstiegshilfen-2021.html>

⁴ Das gilt freilich nur, wenn das Vorhaben dem Tatbestand des § 114 Z 4 WRG 1959 nach seinen Merkmalen überhaupt zugeordnet werden kann, also z.B. tatsächlich nur die Engpassleistung einer bestehenden, genehmigten Anlage erhöht und nicht in der gänzlichen Neuerrichtung einer Anlage besteht.

Korrespondierend dazu ist in naturschutzfachlicher Hinsicht zu verweisen auf den

- **EU-Leitfaden über die Anforderungen für Wasserkraftwerke im Rahmen der EU-Naturschutzrichtlinien**, der von der Kommission der EU mit Mitteilung 2018/C213/01 herausgegeben wurde. Download unter:
https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/hydro_final_june_2018_de.pdf
- **Kriterienkatalog Wasserkraft aus naturschutzfachlicher Sicht in Oberösterreich**, herausgegeben vom Land OÖ 2011. Download unter:
https://www.landoberoesterreich.gv.at/files/naturschutz_db/KriterienKatalogWasserkraftOoe.pdf

Zu einzelnen Aspekten bestehen seitens anderer Bundesländer oder Institutionen **Leitlinien**, die wertvolle Orientierungshilfen bieten können.

Beispielhaft erwähnt seien z.B. der „Leitfaden zur Bestimmung des ökologisch notwendigen Mindestabflusses und des ökologischen Zustandes in Ausleitungsstrecken“ des Landes Salzburg, die CIPRA-Position zur Nutzung der Alpenflüsse für die Wasserkraft, erschienen unter dem Titel „Wasserläufe und Wasserkraft im Alpenraum“ (2021) oder die ICPDR (Internationale Kommission zum Schutz der Donau)-Leitlinien zum nachhaltigen Ausbau der Wasserkraft im Einzugsgebiet der Donau.

1.2 Zuständige Behörde

Die generelle Regel des § 98 WRG, wonach – sofern nichts anderes bestimmt ist – die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, wird bei Wasserkraftanlagen mehrfach durchbrochen. Abhängig von ihrer Größe und Lage unterliegen sie unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Für die größten Anlagen ist gemäß § 100 WRG 1959 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig; dazu zählen

- lit b) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau;
- lit c) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte, die gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes BGBl. Nr. 81/1974, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 321/1987 als Großkraftwerk erklärt wurden;
- lit d) für Sperrenbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 30 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen

Kubikmeter zurückgehalten wird, einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Wasserbenutzungen.

Nach § 99 Abs. 1 WRG 1959 ist für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von **mehr als 500 kW Höchstleistung** der **Landeshauptmann** zuständig. Für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung **bis zu 500 kW** ist die **Bezirkshauptmannschaft** zuständig (§ 98 Abs. 1 WRG 1959).

Eine wesentliche Informationsquelle über bestehende Wasserrechte an Gewässer stellt das Wasserbuch dar, das als öffentliches Register zu führen ist. Dieses ist online unter <https://doris.ooe.gv.at/themen/umwelt/wasser.aspx> abrufbar. Jedermann kann hier Daten unter anderem über die Geologie, Hydrologie, Gewässerzustand, Wasserrechte, Trinkwasser-Schutzgebiete, und vieles mehr herausfinden. Elektronische hydrographische Daten sind in eHYD (<https://ehyd.gv.at/>) und im digitalen Hydrologischen Atlas Österreichs eHAO (<https://ehao.boku.ac.at/>) zu finden.

1.3 Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung einer Wasserkraftanlage

Nach § 103 Abs. 1 WRG 1959 sind dem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bei der jeweils zuständigen Behörde folgende Unterlagen (siehe dazu auch die Merkblätter für Wasserkraftanlagen – Projektanforderungen <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/124092.htm>) anzuschließen:

- Angaben über **Art, Zweck, Umfang** und **Dauer** des **Vorhabens** und das **betroffene Gewässer**;
- **grundbuchsmäßige Bezeichnung** der durch Anlagen **beanspruchten Liegenschaften** unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
- Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den **Betroffenen Gelegenheit** zur **Kenntnisnahme** von Vorhaben **gegeben wurde**, sowie über bereits **vorliegende Vereinbarungen**, sowie über **Anträge** an **öffentliche Förderungsstellen** nach dem **Umweltförderungsgesetz** oder **Wasserbautenförderungsgesetz**;
- die **Darstellung** der vom Vorhaben **zu erwartenden Vorteilen** oder der im Falle der Unterlassung zu **besorgenden Nachteilen**;

- Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen **Inanspruchnahme fremder Rechte** und der **angestrebten Zwangsrechte** unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- die erforderlichen, von einem **Fachkundigen** entworfenen **Pläne, Zeichnungen** und **erläuternden Bemerkungen** unter Namhaftmachung des Verfassers;
- Angaben über **Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen** und die vorgesehenen **Restwassermengen**;
- bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
- bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
- Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind;
- gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
- Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.

1.4 Verfahrensablauf⁵

Nach Einlangen des Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung wird von der Behörde eine vorläufige Überprüfung durchgeführt (§ 104 Abs. 1 WRG 1959). Hierbei wird von der Behörde unter anderem überprüft,

- ob und inwieweit öffentliche Interessen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden,
- ob und welche Auswirkungen vom Vorhaben zu erwarten sind,
- ob die Anlage dem Stand der Technik (§ 12a WRG 1959) entspricht und
- falls ein Widerspruch mit öffentlichen Interessen besteht, dieser durch Auflagen oder Änderungen des Vorhabens behoben werden könnte.

Werden von der Behörde Bedenken hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit (z.B. wenn ein Widerspruch zum Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot nach §30 a WRG oder zum Regionalprogramm für besonders schützenswerte Gewässerstrecken, etc. vorliegt) erhoben, kann der Bewilligungswerber zur

⁵ Vgl. *Fasching*, in *Wagner* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht² 502 f; vgl. weiterführend *Bergthaler*, in *Kerschner* (Hrsg), Kurzkommentar Wasserrechtsgesetz (2022) § 104.

Vermeidung eines größeren (möglicherweise frustrierten) Verfahrensaufwands beantragen, dass das Verfahren vorläufig auf die aufgeworfenen Grundsatzfragen beschränkt wird.

Können diese Bedenken ausgeräumt werden und ergeben sich auch in der weiteren Prüfung keine zwingenden Versagungsgründe, die in öffentlichen Interessen begründet liegen und zu einer sofortigen Abweisung (§ 106 WRG 1959) führen, ist das Verfahren fortzusetzen. Eine mündliche Verhandlung ist die Regel. Es liegt jedoch im Ermessen der Behörde, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird (VwGH 24.07.2014, 2011/07/012). Insbesondere bei vielen Parteien überwiegen die Vorteile einer Verhandlung den damit verbundenen Aufwand (Beschleunigung des Parteiengehörs, Eintritt der Präklusion).

Zu den Parteien und Beteiligten siehe unter Punkt 1.5 dieses Verfahrenshandbuchs.

1.5 Entscheidung

a) Allgemeine wasserrechtliche Bewilligungskriterien und Stand der Technik

Die Kriterien für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sind in einem ausdifferenzierten System spezifischer Erfordernisse, Interessenabwägungen und Gefährdungs-/Schadigungsverbote angeordnet:

Grundsätzlich hat die Behörde gemäß § 12 WRG 1959 das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das **öffentliche Interesse (§ 105 WRG 1959) nicht beeinträchtigt** und bestehende **Rechte nicht verletzt** werden.

Bei der Bestimmung des **Maßes der Wasserbenutzung** ist gemäß § 13 WRG 1959 auf mehrere Aspekte Bedacht zu nehmen:

- auf den **Bedarf** des Bewerbers (Das Wasserrecht folgt strengen gemeinwirtschaftlichen Aspekten: Niemand darf Wasserrechte – ohne echten Bedarf – „horten“ und der Allgemeinheit entziehen. Daher soll es zu keiner „Überallokation“ von Nutzungsrechten kommen);

- auf die bestehenden **wasserwirtschaftlichen Verhältnisse**, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand (Das erfordert u.a. die Bedachtnahme auf sonstige Wassernutzungen – zu Nutzungskonkurrenzen sh bei lit. e unten);
- auf möglichst **sparsame Verwendung** des Wassers (das Sparsamkeitsgebot ist das Gegenstück zur Hortung: Auch einer Wasserverschwendung will das WRG 1959 entgegenwirken).

§ 13 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 ordnet in diesem Zusammenhang ausdrücklich an, dass die nach dem **Stand der Technik** möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen sind. Zum Stand der Technik zählt bei Wasserkraftanlagen die Abgabe von **Restwasser** bei Ausleitungen (siehe dazu: § 13 „Richtwerte für den guten hydromorphologischen Zustand“ der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, kurz QZV Ökologie OG und insbesondere der Anhang G im natürlichen Fischlebensraum) bzw. die Errichtung einer **Organismenaufstiegshilfe** im Fischlebensraum (siehe dazu: Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (2. Auflage, 2021) des BML.

<https://info.bmlrt.gv.at/themen/wasser/gewaesserbewirtschaftung/leitfaeden/leitfaden-zum-bau-von-fischaufstiegshilfen-2021.html>

Eine **Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses** kann nach § 105 WRG 1959 insbesondere dann angenommen werden, „wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von*

geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann

- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- j) zum Nachteil des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- k) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- l) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- m) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften **resultierenden Zielsetzungen** ergibt.“*

Erforderlichenfalls sind Auflagen und Nebenbestimmungen vorzuschreiben, um den Eintritt dieser nachteiligen Vorhabenswirkungen zu verhindern. Ist dies nicht möglich, muss der Bewilligungsantrag abgewiesen werden.

Gleiches gilt, wenn fremde Rechte beeinträchtigt werden und eine fehlende Zustimmung zu einer Beeinträchtigung nicht durch ein Zwangsrecht ersetzt werden kann. Zum Begriff der bestehenden Rechte sh unter I.1 oben.

b) Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand / Ausnahmen von Verschlechterungsverbot

Vorhaben, die – vereinfacht ausgedrückt – den Gewässerzustand so nachteilig verändern, dass **spezifische unionsrechtliche Zielsetzungen verfehlt** werden, unterliegen einer strengeren Überprüfung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit öffentlichen Interessen (§§ 30a, 104a und 105 WRG 1959). Bei den erwähnten Zielsetzungen handelt es sich um Qualitätsziele für den Zustand von Wasserkörpern, die aufgrund der Vorgaben der WRRL unionsweit

zu erreichen sind. Bei Wasserkraftanlagen kommen dabei vor allem zwei Szenarien infolge von Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften von Oberflächenwasserkörpern in Frage:

- das **Nichterreichen** eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potenzials oder
- eine **Verschlechterung** des Zustands des Oberflächenwasserkörpers.

Neben diesen beiden Auswirkungsarten können auch **mittelbare Einwirkungen** eine Prüfung nach § 104a WRG 1959 auslösen, etwa wenn der Zustand des Grundwasserkörpers im Zuge von Wasserspiegeländerungen verschlechtert oder der gute Grundwasserzustand nicht erreicht wird; weiters, wenn Schadstoffeinträge zu einer Verschlechterung von „sehr gut“ auf „gut“ im Zustand des betreffenden Oberflächenwasserkörpers führen (das könnte der Fall sein, wenn genehmigte Abwassereinleitung in Fließgewässer durch deren spätere Aufstauung nachteiliger wirken als ursprünglich angenommen).

Der Zustand eines Wasserkörpers ergibt sich aus dem **NGP 2021**.

Die zu erreichenden Ziele und die Einteilung der Wasserkörper sind im Detail in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, StF: BGBl. II Nr. 99/2010, der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, StF: BGBl. II Nr. 96/2006 und der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, StF: BGBl. II Nr. 98/2010, definiert.

Dieser Regelungskomplex wird vereinfacht als **Verschlechterungsverbot** (inkl. **Verbesserungsgebot**) bezeichnet; von diesem Verschlechterungsverbot bestehen eng umschriebene Ausnahmemöglichkeiten nach § 104 WRG 1959.

Eine Bewilligung für solche Vorhaben mit einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot kann nur erteilt werden, wenn die **Prüfung öffentlicher Interessen** folgendes ergeben hat:

- Es wurden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern **und**
- Begründung und Nutzen des Vorhabens sind von besonders hohem Gewicht, weil

- die Gründe für die Änderungen auf ein **übergeordnetes öffentliches Interesse** gestützt werden **und/oder**
- der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d WRG 1959 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, **durch den Nutzen der neuen Änderungen** für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung **übertroffen** wird **und**
- die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund **unverhältnismäßiger** Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich **bessere Umweltoption** darstellen, erreicht werden.

Im Wesentlichen wird damit eine dreistufige Prüfung angeordnet:

- Prüfung nach dem **Minimierungsgebot**
- **Interessen- und/oder Nutzenbewertung** und -abwägung
- **Verhältnismäßigkeits- und Alternativenprüfung**

Nur wenn ein Vorhaben alle drei Prüfungen besteht, kann eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot erteilt werden. Bei der Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach § 104a WRG 1959 ist der "Österreichische Wasserkatalog Wasser schützen – Wasser nutzen" (Kriterienkatalog Wasserkraft) des BML zwingend anzuwenden.

https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasseroesterreich/wasserrecht_national/planung/Kriterienkatalog.html

c) Erleichterungen durch EU-Beschleunigungs-VO

Die Ende 2022 in Kraft getretene befristete **EU-Beschleunigungs-VO**, deren Regelungen unmittelbar anwendbar sind, betrifft das Verfahren nach § 104a WRG 1959, und zwar die Prüfstufe der Interessenbewertung und -abwägung. Nach Art. 3 Abs. 1 EU-Beschleunigungs-VO wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und

damit Wasserkraftanlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Das bedeutet für **Projektwerber beim Nachweis der öffentlichen Interessen und ihrer Gewichtung eine erhebliche Erleichterung**, ist aber **keinesfalls mit einer Garantie der Bewilligungsfähigkeit gleichzusetzen**, da die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes nicht obsolet sind. Wie oben gezeigt, bildet die Prüfstufe der Interessenbewertung und -abwägung nur eine von drei Prüfschritten. Das Vorhaben hat auch die andern beiden – das Minimierungsgebot sowie die Verhältnismäßigkeits- und Alternativenprüfung – erfolgreich zu bewältigen.

Zu beachten ist, dass die Mitgliedstaaten die Anwendung dieser Bestimmungen im Einklang mit den Prioritäten ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken können. Österreich hat davon, soweit ersichtlich, noch keinen Gebrauch gemacht.

Diese Sondervorschriften gelten für alle Verfahren zur Genehmigungserteilung, deren Beginn innerhalb der Geltungsdauer der EU-Beschleunigungs-VO liegt (Art. 1 EU-Beschleunigungs-VO). Die EU-Beschleunigungs-VO 2022/2577 war zuerst auf 18 Monate befristet. Anfang Juli 2024 ist die überarbeitete EU-Beschleunigungs-VO 2024/223 in Kraft getreten mit einer Geltungsdauer bis Ende Juni 2025. Ein Verfahren zur Genehmigungserteilung beginnt mit „der Bestätigung des Eingangs des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde“ (Art. 2 Abs. 1 lit b EU-Beschleunigungs-VO).

Die oben genannten Vorschriften gelten somit jedenfalls für solche Verfahren betreffend die Errichtung von Wasserkraftanlagen, bei denen ein vollständiger Antrag nach den einschlägigen nationalen Vorschriften (z.B. der wasserrechtliche Bewilligungsantrag) innerhalb der Geltungsdauer der EU-Beschleunigungs-VO (Art. 1 EU-Beschleunigungs-VO) gestellt wurde. Bei all diesen ist die dreistufige Prüfung der Ausnahme vom Verschlechterungsverbot in der zweiten Prüfstufe im oben aufgezeigten Sinn erleichtert, aber keineswegs obsolet.

d) Gestufte Verfahren: Grundsatz- und Detailgenehmigung

Bei Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, kann das Verfahren auf Antrag des Projektwerbers in zwei Stufen abgeführt werden: Zunächst wird in einer Grundsatzgenehmigung die „grundsätzliche Zulässigkeit“ des Vorhabens geklärt; später werden in der Detailgenehmigung die näheren Einzelheiten festgelegt (§ 111a WRG 1959).

e) Nutzungskonkurrenz; Widerstreitverfahren

Wasserkraftanlagen, welche die motorische Kraft desselben Gewässers nutzen wollen, können – aufgrund des beschränkten Nutzungspotenzials, das nach den Bewilligungskriterien besteht – in Konkurrenz zueinanderstehen.

Für diese Fälle enthalten die §§ 16, 17 ff sowie § 109 WRG 1959 einige Grundregeln, die hier kurz skizziert werden sollen:

- Grundsätzlich hat gemäß § 16 WRG 1959 das ältere Recht Vorrang.
- Werden zwei Vorhaben nahezu zeitgleich anhängig (in der Regel gilt, dass das zweite Vorhaben zumindest vor der mündlichen Verhandlung über das erste eingereicht worden sein muss – zu Details siehe § 109 WRG 1959), gebührt jenem der Vorzug, welches „*dem öffentlichen Interesse (§ 105) besser dient*“. Dies ist in einem abgesonderten Widerstreitverfahren zu klären.

1.6 Parteien und Beteiligte

Neben dem Antragsteller haben im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren folgende Personen und Organe Parteistellung:

- diejenigen, die zu einer **Leistung**, **Duldung** oder **Unterlassung verpflichtet** werden sollen oder deren **Rechte** (§ 12 Abs. 2 WRG 1959) sonst **berührt werden**, sowie die Fischereiberechtigten und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten sowie diejenigen, die einen Widerstreit geltend machen

- die **Gemeinde** zur Wahrung des Haus- und Wirtschaftsbedarfs (§ 13 Abs. 3 WRG 1959) und der Trinkwasserbeeinträchtigung ihrer Bewohner (§ 31c Abs. 3 WRG 1959)
- diejenigen, deren **wasserwirtschaftliche Interessen** durch ein **Regionalprogramm** (§ 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959) als rechtliche Interessen anerkannt wurden
- das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan**

Neben den Parteien sind auch noch **Beteiligte iSd § 8 AVG** **berechtigt**, ihre Interessen im Verfahren dazulegen. Hierzu gehören vor allem:

- die **Interessenten im Gemeingebrauch**
- alle an **berührten Liegenschaften dinglich Berechtigte**
- **anerkannte Umweltorganisationen** iSd § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung. Diese können Verstöße gegen die Verpflichtung des § 104a WRG geltend machen; hinsichtlich dieser Aspekte sind sie explizit zur Beschwerdeerhebung berechtigt (§ 102 Abs. 5 WRG 1959). Darüber hinaus haben sie noch zur Frage, ob erhebliche negative Auswirkungen auf Gewässer gegeben sein könnten, Beteiligtenstellung.

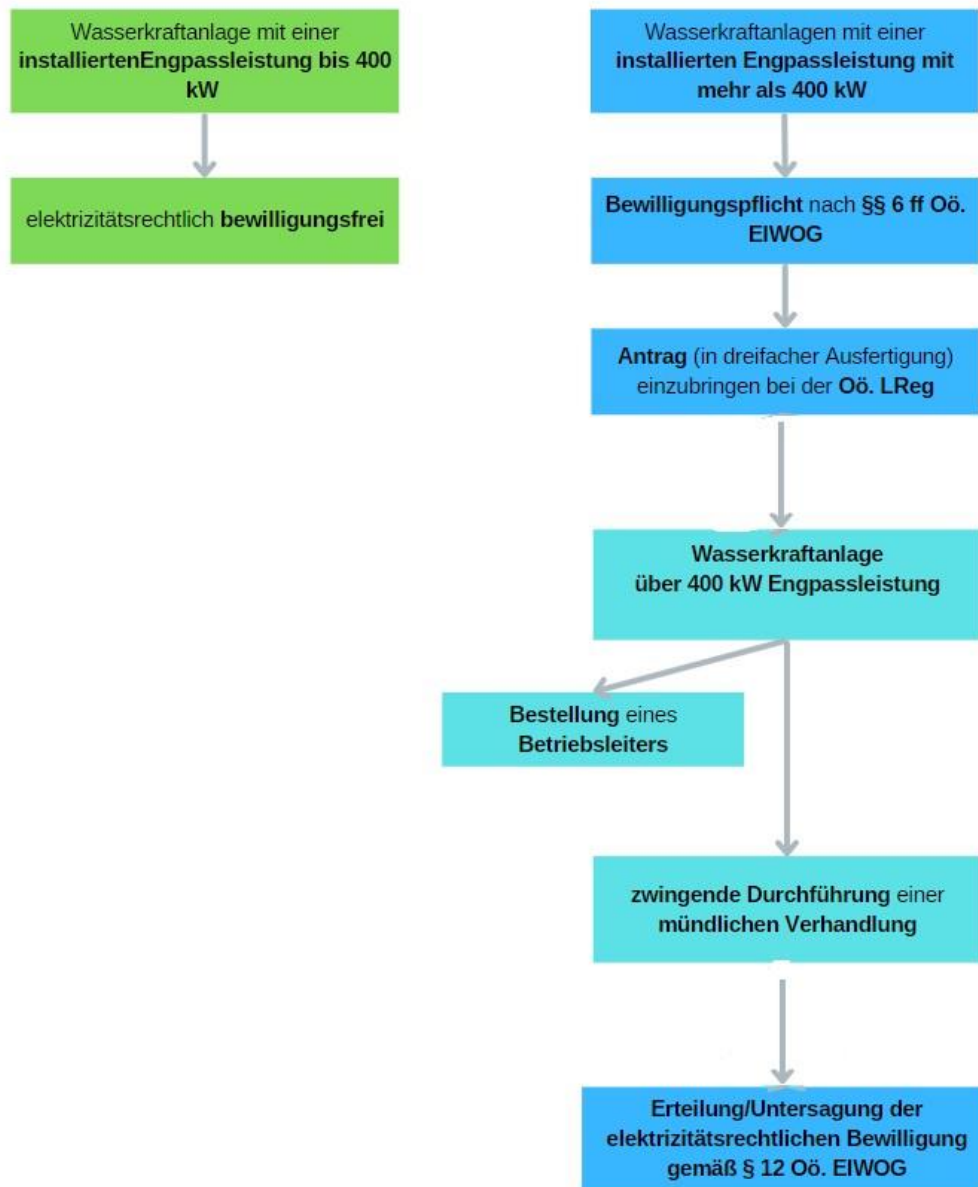
1.7 Rechtsschutz im Verfahren nach dem WRG 1959

Gegen den Bescheid der Behörde können Parteien, die ihre Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht verloren haben und zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, binnen vier Wochen nach Zustellung **Beschwerde** beim [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Diese ist bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat

2. Oberösterreichisches Elektrizitätsrecht – Oö EIWOG 2006

Für Wasserkraftanlagen ist – je nach Beschaffenheit und Zweck der Anlage – das oberösterreichische Elektrizitätsrecht einschlägig.

2.1 Schematische Darstellung für die Frage, ob eine Wasserkraftanlage elektrizitätsrechtlich bewilligungspflichtig ist, und für das elektrizitätsrechtliche Bewilligungsverfahren



2.1. Elektrizitätsrechtlich bewilligungsfreie Wasserkraftanlagen

Wasserkraftanlagen mit einer **installierten Engpassleistung bis 400 kW** sind elektrizitätsrechtlich **bewilligungsfrei** (§ 6 Abs. 2 Z 1 Oö. EIWOG 2006). Jedoch ist vor Errichtung oder wesentlicher Änderung einer solchen Wasserkraftanlage mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Anlage einspeist oder einspeisen soll,

das Einvernehmen herzustellen. Unter Umständen kann einer Änderung im Sinne einer Kapazitätserweiterung dazu führen, dass die Wasserkraftanlage **bewilligungspflichtig** nach dem Oö. EIWOG 2006 wird.

2.2. Elektrizitätsrechtlich bewilligungspflichtige Wasserkraftanlagen

Die Errichtung der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Wasserkraftanlage mit einer **installierten Engpassleistung mit mehr als 400 kW** sind bewilligungspflichtig. Wasserkraftanlagen, die gewerbe-, eisenbahn- oder bergrechtlichen Vorschriften unterliegen, unterliegen allerdings nicht dem Oö. EIWOG 2006. Für solche Wasserkraftanlagen ist keine elektrizitätsrechtliche Bewilligung einzuholen (§ 6 Abs. 2 Z 4 Oö. EIWOG 2006).

Ob eine solche Ausnahme von der Bewilligungspflicht vorliegt, ist im Einzelfall – unter fachlicher Begleitung – zu prüfen.

2.3. Zuständige Behörde und Inhalt des Antrags / Einreichunterlagen

Der Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist **schriftlich oder elektronisch** bei der **Landesregierung** einzubringen (§§ 7 Abs.4 Oö. EIWOG 2006). Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind Verfahren aus anderen bundes- und landesrechtlichen Materien, die zum selben Projekt geführt werden, gleichzeitig zu jenem des Oö. EIWOG 2006 durchzuführen. Die Behörde hat diese Durchführung zu koordinieren (§ 13 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006).

Dem Antrag ist ein von einer **fachkundigen Person erstelltes Projekt** in **dreifacher Ausfertigung** anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:

- Eine **technische Beschreibung** mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
- ein **Übersichtsplan**, ein **Katasterplan**, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine **Kopie** des betreffenden Auszugs aus dem **Flächenwidmungsplan**;
- 2a. eine **Bestätigung der Gemeinde**, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird;
- **Lagepläne** über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;

- **Schnitte** der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
- die **Namen** und **Anschriften** der Eigentümer und der dinglich Berechtigten der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll. Ausgenommen hiervon sind die Hypothekargläubiger dieser Grundstücke. Außerdem sind die Namen und Anschriften der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Stromerzeugungsanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, (sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können) höchstens 50 m entfernt sind, anzugeben;
- eine **Darlegung** der zu erwartenden Immissionen und **Umweltauswirkungen**;
- Angaben über die Art der eingesetzten **Primärenergieträger** und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
- eine **Stellungnahme** des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.

Sind die Unterlagen bei Antragstellung unvollständig, hat die Behörde den Bewilligungswerber grds. aufzufordern, diese Mängel binnen einer angemessenen Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, hat die Behörde den Genehmigungsantrag zurückzuweisen. Es ist daher zu empfehlen, vorab mit der zuständigen Behörde abzuklären, welche Unterlagen im konkreten Einzelfall einzureichen sind. Ebenso empfiehlt sich, die erforderlichen Unterlagen unter fachlicher Unterstützung zu erstellen.

2.4. Bestellung eines Betriebsleiters

Bei Wasserkraftanlagen, welche eine Engpassleistung von **mehr als 400 kW** haben, ist ein Betriebsleiter nach § 44 Oö. ElWOG 2006 zu bestellen.

2.5. Parteien im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren

Neben dem Antragsteller haben folgende Personen und Organe Parteistellung:

Nachbarn

Darunter fallen alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Wasserkraftanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten **nicht** Personen, die sich bloß vorübergehend in der Nähe der Wasserkraftanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte sind. **Als Nachbarn** sind Inhaber von Einrichtungen, in denen sich (wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen) regelmäßig Personen

vorübergehend aufhalten, zum Zwecke des Schutzes dieser Personen zu qualifizieren. Ebenso sind die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen als Nachbarn zu qualifizieren (§ 9 Oö. EIWOG 2006).

Nachbarn können grundsätzlich **nur subjektive öffentlich-rechtliche Einwendungen erstatten** (§ 10 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006). Darunter ist etwa die Belästigung durch Lärm oder Erschütterungen oder die Gefährdung der Gesundheit zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Stromerzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Eigentümer und dinglich Berechtigte

Eigentümer sowie dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Wasserkraftanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll, haben ebenso Parteistellung Ausgenommen hiervon sind Hypothekargläubiger der Grundstücke.

Gemeinden

Parteistellung haben weiters Gemeinden, auf deren Gebiet die Wasserkraftanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll ([Standortgemeinde](#)). Die Standortgemeinde kann – ungeachtet einer allfälligen Parteistellung als Trägerin von Privatrechten (siehe oben) – Einwendungen in Bezug auf die ihr im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Angelegenheiten (z.B. örtliche Raumplanung) vorbringen.

Andere Gemeinden haben zwar keine Parteistellung. Ihnen kommt allerdings ein Anhörungsrecht zu, wenn und soweit auf deren Gebiet mit von der Anlage ausgehenden relevanten Immissionen zu rechnen ist. Bei Wasserkraftanlagen sind dies jedenfalls jene Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Fläche oder ein solches Gebäude befindet, für die bzw. das der Mindestabstand gemäß § 12 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 gilt.

Oö. Umweltanwaltschaft

Auch der Oö. Umweltanwaltschaft kommt Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. USchG zu. Ihre Parteistellung dient der Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Sie hat Rechtsmittelbefugnis.

Verteilernetzbetreiber

Der Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Versorgungsgebiet die Wasserkraftanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll. Dieser kann Einwendungen nur hinsichtlich technischer Auswirkungen auf das Verteilernetz erstaten.

2.6. Rechtsschutz

Gegen den Bescheid können Parteien, die ihre Parteistellung im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht verloren haben und zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, binnen vier Wochen nach Zustellung **Beschwerde** beim [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Zum Beispiel können Nachbarn, die geeignete subjektive öffentlich-rechtliche Einwendungen vor der mündlichen Verhandlung erstatet haben, Bescheidbeschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei der Elektrizitätsbehörde einzubringen.

Vor Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung darf mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Wasserkraftanlage nicht begonnen werden (§ 12 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006). Es steht dem Eintritt der Rechtskraft einer Bewilligung entgegen, wenn eine Partei eine Bescheidbeschwerde erhebt.

3. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001

Die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen kann naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig sein.

3.1. Bewilligungspflichtige Wasserkraftanlagen

Nach § 10 Abs. 2 Z 2 lit a Oö. NSchG 2001 bedürfen die **Stabilisierung** und **Umgestaltung** des **Gewässerbetts** und des **Uferbereichs** im Fließgewässeruferschutzbereich einer **naturschutzrechtlichen Bewilligung**.

Die Errichtung einer Wasserkraftanlage stellt einen solchen Eingriff in das Landschaftsbild dar, wodurch eine Bewilligungspflicht nach dem Oö. NSchG 2001 ausgelöst wird. Daneben kann eine Wasserkraftanlage, die (aufgrund ihrer Situierung und ihrer Beschaffenheit) ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt, in einem Ausnahmebewilligungsverfahren zu genehmigen sein.

3.2. Zuständige Behörde und Inhalt der Anzeige bzw. des Antrags auf Bewilligung / Einreichunterlagen

Gemäß § 48 Abs. 1 Oö. NSchG ist die zuständige Behörde die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Magistrat oder die jeweilige Bezirkshauptmannschaft).

Der Antrag auf Bewilligung der Wasserkraftanlage ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde **schriftlich** und möglichst im elektronischen Verkehr einzubringen. Es müssen folgende Unterlagen übermittelt werden (bei nicht elektronischer Einreichung müssen diese in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden):

- **Art, Umfang und Lage der Wasserkraftanlage;**
- unter Umständen die Interessen am beabsichtigten Projekt;
- **Glaubhaftmachung des Eigentums** am Grundstück oder **Nachweis der Zustimmung des Eigentümers** des Grundstücks, auf welchem die Wasserkraftanlage errichtet werden soll; der Nachweis ist nicht zu erbringen, wenn zu Gunsten des Antragstellers/Anzeigenden die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist;
- **Pläne, zeichnerische Darstellungen und Beschreibungen** der Wasserkraftanlage;
- **Nachweis der Übereinstimmung** mit dem **Flächenwidmungsplan** durch **Bestätigung der Gemeinde** (außer das beantragte Vorhaben wird im Bereich einer Fachplanungskompetenz des Bundes oder des Landes durchgeführt).

Sind die Unterlagen bei Antragstellung unvollständig, hat die Behörde den Bewilligungswerber grds. aufzufordern, diese Mängel binnen einer angemessenen Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, hat die Behörde den Genehmigungsantrag zurückzuweisen. Es ist daher zu empfehlen, vorab mit der zuständigen Behörde abzuklären, welche Unterlagen im konkreten Einzelfall einzureichen sind. Ebenso empfiehlt sich, die erforderlichen Unterlagen unter fachlicher Unterstützung zu erstellen.

3.3. Bewilligungsvoraussetzungen

Nach § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist für ein (bewilligungspflichtiges) Wasserkraftvorhaben eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist zu erteilen,

- wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem **öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz** zuwiderläuft oder
- wenn **öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.**

Soweit Wasserkraftvorhaben in **Europaschutzgebieten** (§ 24 Oö. NSchG 2001) situiert sind, greifen weiters zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen. Insbesondere sind solche Vorhaben einer **Naturverträglichkeitsprüfung** (§ 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001) zu unterziehen. In diesem Fall ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur zu erteilen (§ 24 Abs. 4 Oö NSchG 2001),

- wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

3.4. Parteien im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren

Neben dem Bewilligungswerber hat bei bewilligungspflichtigen Verfahren in Naturschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten sind, zunächst die **Oö. Umweltanwaltschaft** Parteistellung (vgl. § 5 Abs. 1 Oö. USchG). Ihre Parteistellung dient der Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Das Oö. NSchG 2001 räumt der Oö. Umweltanwaltschaft ausschließlich prozessuale Rechte ein (§ 39; siehe dazu VwGH 25.04.2013, 2012/10/0096). Sie haben Rechtsmittelbefugnis.

Bei Situierung des Wasserkraftvorhabens in einem Europaschutzgebiet sind (örtlich) **anerkannte Umweltorganisationen** zu **beteiligen** (§§ 39a, 39b Oö. NSchG 2001).

Sie sind zur Geltendmachung von Verletzungen von Bestimmungen, die in Umsetzung des EU-Umweltrechts ergangen sind, berechtigt und haben nach Maßgabe des § 39b Oö. NSchG 2001 Rechtsmittelbefugnis.

Den **Standortgemeinden** kommt **keine Parteistellung** zu. Im Falle bewilligungspflichtiger Vorhaben haben jene Gemeinde, in deren Gebiet das bewilligungspflichtige Vorhaben beabsichtigt ist, ein **Anhörungsrecht** im Hinblick auf die Wahrung von Interessen des Landschaftsschutzes und des Schutzes des Naturhaushalts (§ 41 Oö. NSchG 2001). Die jeweilige Gemeinde kann daher nicht in ihren Rechten verletzt werden und hat nach der erfolgten Anhörung keine Möglichkeit, gegen den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid ein Rechtsmittel zu erheben.

Anrainer sowie Grundeigentümer haben ebenfalls keine Parteistellung im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren. Sie sind daher auch nicht zur Erhebung eines Rechtsmittels berechtigt (vgl. VwGH 27.01.1997, 96/10/0257; 05.05.2003, 2003/10/0012).

3.5. Rechtsschutz

Gegen einen (positiven oder negativen) Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde kann binnen vier Wochen ab Zustellung **Beschwerde** beim [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erhoben werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Diese ist bei der Naturschutzbehörde einzubringen.

Eine Beschwerde können jene Parteien erheben, die ihre Parteistellung im Bewilligungsverfahren nicht verloren haben und zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde legitimiert sind.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann **auf Antrag** der beschwerdeführenden Partei die **Bezirksverwaltungsbehörde** die **aufschiebende Wirkung** mit **Bescheid zuerkennen**, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (§ 43a Abs 2 Oö. NSchG 2001).

4. Gewerberecht – GewO 1994

Wird ein **Wasserkraftwerk ausschließlich zur Elektrizitätsgewinnung zum Zweck der überwiegenden oder ausschließlichen Versorgung Dritter errichtet und betrieben**, so bedarf es **keiner Genehmigung nach der GewO 1994**, da der Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens nach § 2 Abs 1 Z 20 GewO 1994 nicht in den Anwendungsbereich der GewO 1994 fällt. Hierbei ist es gleichgültig, um welche Art der Anlage und technische Weise zur Erzeugung von elektrischer Energie es sich handelt.⁶ Ein Wasserkraftwerk fällt grundsätzlich unter diese Ausnahme.

Wird bspw. ein Kleinwasserkraftwerk errichtet und betrieben, welches zur Gänze oder ganz überwiegend für den Eigenbedarf des Gewerbetreibenden dient, so läge keine Ausnahme von der GewO 1994 vor und es wäre die **Einholung einer gewerberechtlichen Genehmigung** notwendig (sog. „**Eigenerzeugungsanlage**“).

Wird neben der Gewinnung von Elektrizität noch eine weitere Tätigkeit, wie touristische Rundfahrten auf einem Stausee, ausgeführt, so bedarf es hierzu zusätzlich der Einholung einer gewerberechtlichen Genehmigung.

⁶ Siehe nur *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur GewO³ (2011) 128.

5. Forstrecht – ForstG 1975

5.1. Bewilligungspflichtige Rodungen

Führt ein Fluss, an dem ein Wasserkraftwerk errichtet werden soll, durch einen Wald, so kann unter Umständen eine Rodung von Bäumen für die Errichtung des Wasserkraftwerkes notwendig sein. Grundsätzlich ist nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 jede andere Verwendung von Waldboden zum Zwecke der Waldkultur verboten.

Von diesem Rodungsverbot bestehen die folgenden zwei – grds. bewilligungspflichtigen – Ausnahmen:

- Ausnahme 1: Eine Rodungsbewilligung kann zum einen erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 ForstG 1975).
- Ausnahme 2: Besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der in Rede stehenden Flächen als Wald (liegen also die Voraussetzungen für die erste Ausnahme nicht vor), kann eine Rodungsbewilligung dennoch erteilt werden, wenn ein **öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt** (§ 17 Abs. 3 ForstG 1975).

Nach § 17 Abs. 4 ForstG 1975 liegt ein für die Bewilligungserteilung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 relevantes öffentliches Interesse auch in der Energiewirtschaft. Durch die Errichtung einer KWK-Anlage wird – je nach eingesetztem Energieträger – der Anteil von aus erneuerbaren Energien erzeugter Wärme und Elektrizität gesteigert. Auch können unabhängig davon, ob erneuerbare Energieträger eingesetzt werden, Energieeffizienzgewinne generiert werden. Dies könnte – je nach Gewicht dieses Interesses und der gegenläufigen Interessen – ein öffentliches Interesse, welches eine Rodung rechtfertigen kann, darstellen. Von der Behörde ist eine Interessensabwägung durchzuführen, wobei auch darauf eingegangen werden muss, ob die Errichtung der Anlage auf einer dem Antragsteller verfügbaren Nichtwaldfläche durchgeführt werden könnte.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses iSd § 17 Abs. 2 ForstG 1975 (erste Ausnahme) oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen iSd § 17 Abs. 3 ForstG 1975 (zweite Ausnahme) hat die zuständige Behörde (vgl. Punkt I.B.6.6.) insb. auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende

Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Durch die Errichtung eines Wasserkraftwerkes wird der Anteil von aus erneuerbaren Energien erzeugter Elektrizität gesteigert. Dies kann ein öffentliches Interesse, welches eine Rodung rechtfertigen kann, darstellen.⁷ Nach der Rechtsprechung des VwGH besteht ein öffentliches Interesse aber nicht alleine an der Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von Energie angesichts der negativen Energiebilanz Österreichs. Dies reiche nicht aus, um das Vorliegen von Vorteilen im allgemeinen Interesse darzulegen.⁸ Es wird in diesem Fall im Zuge eine Abwägung der Gesamtumstände an der Walderhaltung und der konkret betroffenen Fläche der Rodung zur Errichtung einer Wasserkraftanlage vorzunehmen sein, um festzustellen, ob das öffentliche Interesse an der Rodung des Waldes liegt.

5.2. Anmeldungspflichtige Rodungen

Nicht jede Rodung ist bewilligungspflichtig. Bloß **anmeldepflichtig** ist eine Rodung nach § 17a Abs. 1 ForstG 1975, wenn

- die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt und
- der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 ForstG 1975 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
- die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 ForstG 1975 nicht durchgeführt werden darf. § 91 Abs. 2 ForstG 1975 gilt sinngemäß.

In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung einzurechnen sind alle an die zur Rodung angemeldete Fläche unmittelbar angrenzenden und für denselben Zweck nach Abs. 1 durchgeführten Rodungen, sofern diese nicht länger als zehn Jahre zurückliegen (§ 17a Abs. 2 ForstG 1975). Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt, wenn die angemeldete Rodung nicht innerhalb eines Jahres ab Einlangen der Anmeldung bei der Behörde durchgeführt wird (§ 17a Abs. 3 ForstG 1975).

⁷ Brawenz et al., Forstgesetz⁴ 170.

⁸ Brawenz et al., Forstgesetz 184; VwGH 20.06.2002, 99/07/0163.

Im Lichte der Ausführungen ist es empfehlenswert, in der Projektphase eine genaue Abgrenzung der zu rodenden Flächen vorzunehmen. Eine „bloß“ anmeldepflichtige Rodung birgt mehrere (rechtliche) Vorteile.

5.3. Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Rodungsbewilligung

Der **Antrag** auf Erteilung einer Rodungsbewilligung hat Folgendes zu enthalten (§ 19 Abs. 2 ForstG 1975):

- das **Ausmaß** der **beantragten Rodungsfläche**,
- den **Rodungszweck**,
- im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit **Einforstungsrechten** oder **Gemeindegutenutzungsrechten** die daraus Berechtigten und
- die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (**Anrainer**);
- **Grundbuchsauszug**, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine **Lageskizze**, die eine **eindeutige Feststellung** der zur **Rodung beantragten Fläche** in der **Natur ermöglicht**. Die Lageskizze (der Maßstab darf nicht kleiner sein als der Maßstab der Katastralmappe) ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Anstatt des Grundbuchsauszugs kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke (beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten) treten.

Es ist zu empfehlen, vorab mit der zuständigen Behörde abzuklären, welche Unterlagen im konkreten Einzelfall einzubringen sind. Ebenso empfiehlt sich, die erforderlichen Unterlagen unter fachlicher Unterstützung zu erstellen. Sind die Unterlagen unvollständig, droht – nach Erlassung eines behördlichen Mängelbehebungsauftrags und der Nichtbeseitigung der Mängel durch den Projektwerber – die Zurückweisung des Ansuchens.

5.4. Parteien im Rodungsbewilligungsverfahren

Im Verfahren haben folgende Personen Parteistellung:

- Die zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Rodungsbewilligung Berechtigten im Umfang ihres Antragsrechtes (vgl. dazu Punkt I.B.6.5.);
- der an der zur Rodung beantragten Waldfläche **dinglich Berechtigte**;
- der **Bergbauberechtigte**, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist; und

- der **Eigentümer** und der **dinglich Berechtigte** der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen.

Keine Parteistellung, aber ein **Anhörungsrecht** haben die **Gemeinde**, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen. Ebenso haben **Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind**, ein Anhörungsrecht (§ 19 Abs. 5 ForstG 1975).

5.5. Rodungsbewilligungsverfahren

Das Rodungsbewilligungsverfahren gestaltet sich – grob skizziert – wie folgt:

Das Bewilligungsverfahren wird vom Bewilligungswerber im Wege eines bei der zuständigen Behörde zu stellenden Bewilligungsantrags eingeleitet. Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind im Wesentlichen folgende Personen berechtigt (§ 19 Abs. 1 ForstG 1975):

- der Waldeigentümer (Z 1),
- der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers (Z 2),
- die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 Zuständigen (Z 3),
- in den Fällen des § 20 Abs. 2 ForstG 1975 auch die Agrarbehörde (Z 4),
- **in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 Zuständigen (Z 5).**

Dem Bewilligungsantrag sind bestimmte Unterlagen vollständig beizuschließen (vgl. bereits Punkt B.6.2.). Der Stellung des Bewilligungsantrags und der damit verbundenen Einleitung des Bewilligungsverfahrens folgt das behördliche Ermittlungsverfahren. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. Ermittlungsverfahrens wird geprüft, ob die in § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 ForstG 1975 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der – allenfalls mit erforderlichen Nebenbestimmungen verbundene – **Rodungsbescheid ergeht schriftlich**. Wird auf Grund eines Antrags gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 und 5 ForstG 1975 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat (§ 19 Abs. 8 ForstG 1975).

5.6. Zuständige Behörde und Rechtsschutz

Forstbehörde ist nach § 170 Abs. 1 ForstG 1975 grds. die Bezirksverwaltungsbehörde. Ist jedoch in einem anderen Verfahren des Bundes (z.B. in einem wasserrechtlichen Verfahren), das in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Forstverfahren steht, eine Behörde höherer Instanz zuständig (z.B. Oö. Landeshauptmann), dann geht auch die Zuständigkeit im Forstverfahren auf diese Behörde über. Insofern kann die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann oder ein Bundesminister zuständige Behörde im forstrechtlichen Verfahren sein.

Gegen einen Bescheid betreffend die Rodungsbewilligung können bestimmte Parteien binnen vier Wochen nach Zustellung Bescheidbeschwerde beim [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG).

Zum Beispiel kann sich der Bewilligungswerber gegen eine in der Rodungsbewilligung enthaltene Auflagen zur Wehr setzen. Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kann der Bewilligungswerber allenfalls **Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** und/oder **Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** erheben.

6. Baurecht – Oö. BauO 1994

Die Oö. BauO 1994 ist nicht auf Wasserkraftwerke anzuwenden (§ 1 Abs. 3 Oö. BauO 1994). Bestimmte bauliche Anlagen können allerdings in den Anwendungsbereich der Oö. BauO 1994 fallen.

7. Fischereirecht – Oö. Fischereigesetz 2020

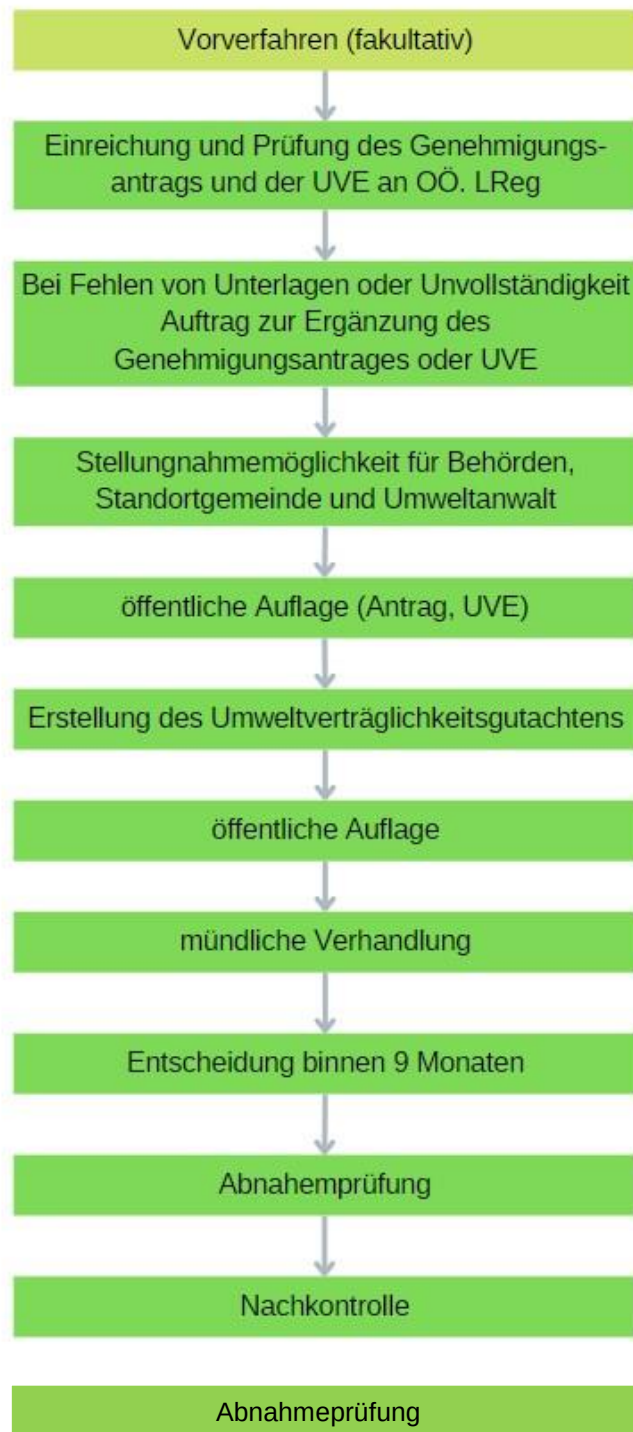
Werden an einem Wasserkraftwerk Maßnahmen, die **Änderungen** der **Wasserführung** von **Fischwässern** bewirken können, vorgenommen, so sind vom Betreiber des Wasserkraftwerkes die **Bewirtschafter** der **betroffenen Fischwässer mindestens zwei Wochen vorher**, bei Gefahr im Verzug ohne unnötigen Aufschub, nachweislich unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Beginns und der voraussichtlichen **Dauer**, der **Art** und des **Umfangs** der **Maßnahme zu verständigen**. Gleiches gilt, wenn eine Reinigung der Triebwerke von Wasserkraftwerken vorgenommen wird (§ 28 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020).

8. UVP-pflichtige Wasserkraftanlagen

Das UVP-G 2000 unterwirft bestimmte Vorhaben, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine Wasserkraftanlage kann unter bestimmten, im Folgenden zu beschreibenden Voraussetzungen UVP-pflichtig sein.

Zu beachten ist, dass seit der Novelle des UVP-G 2000 zu BGBl. I Nr. 26/2023 sogenannte **Vorhaben der Energiewende** im UVP-Verfahren bestimmte **rechtliche Privilegierungen** erfahren haben. Als Vorhaben der Energiewenden sind unter anderem Projekte anzusehen, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung *erneuerbarer* Energien dienen (§ 2 Abs. 7 UVP-G 2000). UVP-pflichtige Wasserkraftanlagen sind daher von diesen Privilegierungen umfasst. Dies gilt nicht nur für neu zu beantragende Projekte, sondern unter Umständen auch für Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle, nämlich dem 23.03.2023, ein Genehmigungsverfahren anhängig ist (siehe § 46 Abs. 29 UVPG 2000). Die besonderen Regelungen für Vorhaben der Energiewende werden im Nachfolgenden an passender Stelle dargestellt.

8.1. Beispielhafte schematische Darstellung des UVP-Verfahrens:



8.2. UVP-pflichtige Wasserkraftanlagen

In Anhang 1 Z 30 und Z31 UVP-G 2000 sind jene Wasserkraftanlagen definiert, welche einer UVP-Pflicht unterliegen. Im 4. Abschnitt sind zudem besondere Bestimmungen für solche Anlagen enthalten.

Demnach sind folgende Wasserkraftanlagen UVP-pflichtig:

- Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusssstau, Ausleitungen) mit einer **Engpassleistung** von **mindestens 15 MW**;
- Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusssstau, Ausleitungen) mit einer **Engpassleistung** von **mindestens 10 MW**, wenn die **Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite**, gemessen in der Achse der Wehranlage, **erreicht**;
- Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusssstau, Ausleitungen) in **Kraftwerksketten**. Eine Kraftwerkskette ist eine **Aneinanderreihung** von **zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen** mit einer Engpassleistung von je **mindestens 2 MW** ohne ausreichenden Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum;
- Neubau von Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusssstau, Ausleitungen) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B mit einer Engpassleistung von mindestens 2 MW.

Ausgenommen hiervon sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.

- Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 000 000 m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden;
- Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2 000 000 m³.

Auch wenn die oben ausgeführte Schwellenwerte nicht erreicht werden, kann sich aus anderen Gründen (Kumulierung mit anderen Wasserkraftanlagen) eine UVP-Pflicht ergeben. Ob die jeweilige Anlage UVP-pflichtig ist, ist – angesichts der mitunter komplexen Abgrenzungsfragen – im Rahmen der Projektplanungsphase mit fachlicher Unterstützung zu beurteilen.

8.3. Zuständige Behörde und Inhalt des Antrags

Zuständige Behörde für dieses Verfahren ist die **Oö. Landesregierung** (§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000). Das UVP-Verfahren zeichnet sich durch eine **Verfahrens- und Entscheidungskonzentration** aus. Das konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren ersetzt alle für ein Vorhaben nach bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften kumulativ erforderlichen Genehmigungsverfahren. Die Oö. Landesregierung hat alle für das Wasserkraftvorhaben einschlägigen materiellen Genehmigungsbestimmungen mitanzuwenden (zum Beispiel jene des Oö. EIWOG 2006, des WRG 1959 und des Oö. NSchG 2001).

Das Verfahren nach dem UVP-G 2000 ist in mehrere Verfahrensschritte gegliedert bzw. kann auch ein Vorverfahren vorweg durchgeführt werden:

a) Fakultatives Vorverfahren

Auf Antrag des Projektwerbers ist ein Vorverfahren durchzuführen. Diesem Antrag sind

- eine Darlegung der **Grundzüge** des Vorhabens und
- ein **Konzept** für die **Umweltverträglichkeitserklärung** anzuschließen.

Die Behörde hat sodann binnen drei Monaten unter Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls auch Dritter Stellung zu nehmen. Hierbei sind insbesondere offensichtliche **Mängel** des **Vorhabens** oder des **Konzeptes** für die **Umweltverträglichkeitserklärung aufzuzeigen** und voraussichtlich **zusätzlich erforderliche Angaben** in der Umweltverträglichkeitserklärung **anzuführen**.

b) Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom Projektwerber für eine Wasserkraftanlage, welche einer UVP-Pflicht unterliegt, ist bei der Landesregierung ein Genehmigungsantrag einzubringen. Diesem sind – möglichst in elektronischer Form – die nach den **Verwaltungsvorschriften** für die **Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen** und die **Umweltverträglichkeitserklärung** in der jeweils erforderlichen Anzahl anzuschließen.

Die **Umweltverträglichkeitserklärung** hat folgende Angaben zu enthalten (§ 6 UVP-G 2000):

- **Beschreibung** des Wasserkraftvorhabens nach **Standort, Art und Umfang**, insbesondere
 - eine Beschreibung der **physischen Merkmale** des gesamten Wasserkraftvorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des **Bedarfs** an **Flächen** und **Boden** während des Baus und des Betriebes;
 - eine Beschreibung der **wichtigsten Merkmale während des Betriebes**, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;
 - die Art und Menge der zu **erwartenden Rückstände** und **Emissionen** (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;
 - die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
 - ein **Klima- und Energiekonzept**: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz. Eine Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
 - eine Darstellung der **vorhabensbedingten Anfälligkeit** für **Risiken** schwerer **Unfälle** oder von **Naturkatastrophen** sowie gegenüber **Klimawandelfolgen** (insbesondere aufgrund der Lage);
- Beschreibung und Übersicht über geprüfte **Projektvarianten** und der Nullvariante;
- Beschreibung der vom Wasserkraftvorhaben voraussichtlich erheblich **beeinträchtigten Umwelt**. Hierzu gehören insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.
- Beschreibung der voraussichtlichen **erheblichen Auswirkungen** des Vorhabens auf die **Umwelt**, infolge
 - des **Baus** und des **Betriebes** des **Vorhabens** (u.a. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
 - der **Nutzung** der **natürlichen Ressourcen**,
 - der **Emission** von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,
 - des **Zusammenwirkens** der Auswirkungen mit **anderen** bestehenden oder **genehmigten Vorhaben**, des **vorhabensbedingten Risikos** schwerer **Unfälle** oder von **Naturkatastrophen** sowie des **Klimawandels**, und
 - eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

- Beschreibung von **Vermeidungs-, Einschränkungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nachteiliger Auswirkungen** des Wasserkraftvorhabens auf die Umwelt;
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung sämtlicher genannter Informationen;
- Darstellung und Begründung **allfälliger Schwierigkeiten**;
- **Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen („SUP“)** im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, mit Bezug zum Vorhaben.

Des Weiteren ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Projektwerber die **Öffentlichkeit** vom Wasserkraftvorhaben **informiert** hat. Enthalten gewisse Dokumente Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, so sind diese vom Projektwerber besonders zu kennzeichnen.

8.4. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde bei der Genehmigungsentscheidung die in den betreffenden **Verwaltungsvorschriften** und in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehenen **Genehmigungsvoraussetzungen** anzuwenden (z.B. jene des Oö. EIWOG 2006, des WRG 1959 und des Oö. NSchG 2001). Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

Nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten, soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- **Emissionen von Schadstoffen** sind nach dem **Stand der Technik** zu begrenzen,
- die **Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten**, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft,

den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

- zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
- **Abfälle** sind nach dem **Stand der Technik** zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der **UVP-Antrag** nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 **abzuweisen**. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

8.5. Parteien im UVP-Verfahren

Parteien im Verfahren nach dem UVP-G 2000 sind:

a) **Nachbarn**

Darunter sind Personen zu verstehen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten **nicht** Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Hinsichtlich Nachbarn im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Nachbarn sind insb. berechtigt, vorhabensbedingte Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsgefährdungen geltend zu machen. Das Eigentum eines Nachbarn wird nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht jedoch bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes gefährdet (VwGH 19.12.2013, Ro 2011/03/0160). Daneben können Nachbarn keine Verletzung öffentlicher Interessen geltend machen.

b) Die nach den **anzuwendenden Verwaltungsvorschriften** vorgesehenen **Parteien**, soweit ihnen nicht bereits eine Parteistellung als Nachbar zukommt. Die Reichweite ihrer Parteistellung hängt von der jeweiligen Verwaltungsvorschrift ab.

c) **Umweltanwalt** (Oö. Umweltanwaltschaft)

Dieser kann die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend machen. Der Begriff „Umweltschutzvorschrift“ ist weit auszulegen und umfasst alle Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- und Einwirkungen dienen, wie das Naturschutzrecht (VwGH 22.11.2011, 2008/04/0212).

d) **Wasserwirtschaftliches Planungsorgan** zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959.

e) Die **Standortgemeinde(n)** sowie die **Gemeinden**, die unmittelbar an das Projekt **angrenzen**.

Diese können die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen (z.B.

Interessen der örtlichen Raumplanung oder der örtlichen Baupolizei) dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend machen.

f) **Bürgerinitiativen**

Eine Bürgerinitiative wird dadurch konstituiert, dass eine Stellungnahme zum UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Auflage von **mindestens 200 Personen durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt wird**. Auch die Bürgerinitiative ist als Partei berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

- g) **Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 für einen bestimmten örtlichen Wirkungsbereich mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie anerkannt wurden Bescheidmäßig anerkannte Umweltorganisationen sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften in ihren örtlichen Wirkungsbereich betreffenden UVP-Verfahren geltend zu machen. Eine Liste der in Österreich anerkannten Umweltorganisationen findet sich [hier](#).

h) **Standortanwalt**

Der Standortanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen.

8.6. Rechtsschutz im UVP-Verfahren

Es können alle Parteien des UVP-Verfahrens Beschwerde gegen den UVPBescheid an das [Bundesverwaltungsgericht](#) erheben (§ 40 Abs. 1 UVP-G 2000). Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen ab Zustellung des UVP-Bescheids (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Die Rechtsmittelbefugnis richtet sich nach § 19 Abs. 1 UVPG 2000. Neben dem Projektwerber können Nachbarn, soweit sie ihre Parteistellung nicht verloren haben, anerkannte Umweltorganisationen, die Oö. Umweltanwaltschaft sowie auch die Parteien nach den anzuwendenden Materienrechten, Gemeinden, Bürgerinitiativen, der Standortanwalt und sonstige Parteien Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat sich innerhalb der dargelegten Grenzen der Parteistellung zu bewegen. Daher können Nachbarn zum Beispiel eine Verletzung von öffentlichen Interessen nicht als Beschwerdegrund geltend machen.

IV. Glossar

Abs.	Absatz
Anzeigepflicht	Pflicht, den Bau bestimmter Stromerzeugungsanlagen bei der Behörde anzuzeigen
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
Baubehörde	grundsätzlich der Bürgermeister, in Statutarstädten der Magistrat
Bauland	Fläche, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignet und im Flächenwidmungsplan als solches gekennzeichnet ist
Bewilligungspflicht	Errichtung bestimmter Stromerzeugungsanlagen muss in einem Verfahren vor der zuständigen Behörde bewilligt werden
BStG	Bundesstraßengesetz 1971
dgl.	dergleichen
EAG	Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen
EIWOOG	Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2010 – EIWOOG 2010
Engpassleistung	Die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen
EU	Europäische Union
f	folgende
ff	fortfolgende

Fließgewässeruferschutzbereich	200 Meter breiter Geländestreifen, der unmittelbar an Donau, Inn und Salzach und deren gestauten Bereiche angrenzt. Bei sonstigen Flüssen und Bächen und deren gestauten Bereichen ein 50 Meter breiter Geländestreifen einschließlich ihrer Gestauten Bereiche und sie in der Verordnung LGBl. Nr. 26/2017 der Landesregierung angeführt sind.
gem.	gemäß
Grünland	Fläche, die nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet ist
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
LGBl.	Landesgesetzblatt
MW	Megawatt
Nennleistung	Höchste Leistung auf die eine Stromerzeugungsanlage bei idealen Bedingungen ausgelegt ist
Nr.	Nummer
Oö.	Oberösterreichische(s)
Oö. BauO 1994	Oö. Bauordnung 1994
Oö. ElWOG 2006	Oö. Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2006
Oö. NSchG 2001	Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
Oö. ROG 1994	Oö. Raumordnungsgesetz 1994
RL	Richtlinie
Seeuferschutzbereich	Bereich 500 Meter landeinwärts vom Ufer des Sees weg gerechnet
usw.	und so weiter
UVP-G 2000	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
Verkehrsflächen	Fläche, die dem fließenden und ruhenden Verkehr dient und besondere Verkehrsbedeutung besitzt, einschließlich der zugehörigen erforderlichen Anlagen und als solche im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung | Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft |

Abteilung Umweltschutz | Kärntnerstraße 10-12 | 4021 Linz

Tel.: 0732/7720-14550 | E-Mail: us.post@ooe.gv.at | www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: DI Daniel Kugfarth | Abteilung Umweltschutz | Energiewirtschaftliche Planung

Inhalt: Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler, Mag. Lukas Kaltenböck | Institut für Umweltrecht der JKU Linz

Grafik/Layout: Marianne Schöffner | Abteilung Umweltschutz

Bildquelle Titelseite: @petovarga - stock.adobe.com

Download: www.land-oberoesterreich.gv.at » Service » Medienservice » Publikationen

Informationen zum Datenschutz: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Auflage: Mai 2025, Version 1.2.